

Tarifvertrag
über
eine Einmalzahlung für GEW-Mitglieder
bei der AWO Sachsen
(TV Einmalzahlung
GEW-Mitglieder AWO-S 2023/2024)
vom 6. August 2022

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

und
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Sachsen,
- vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 11. Juli 2022.

§ 1

- ¹Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2022 der MTV AWO-S Anwendung fand und die Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sind, erhalten für die Kalenderjahre 2023 und 2024 jeweils eine Einmalzahlung, wenn die Mitgliedschaft jeweils noch im Mai des Auszahlungsjahres besteht. ²Die Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 31. Mai des Auszahlungsjahres durch eine Bescheinigung der Gewerkschaft nachzuweisen.
- ¹Die Einmalzahlung beträgt 300,00 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Zahlung, die dem Verhältnis ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Auszahlungsmonat entspricht.
- ¹Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni der Jahre 2023 und 2024 (Auszahlungsjahre). ²Abweichend von Satz 1 ist auch eine Auszahlung in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen zulässig.
- ¹Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 1:

¹Anspruchsvoraussetzung ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses im Auszahlungsmonat. ²Maßgeblich für eine anteilige Kürzung bei Teilzeit ist die vereinbarte individuelle Arbeitszeit im Auszahlungsmonat. ³Ist keine feste Arbeitszeit vereinbart, wird die für Monat Mai geltende Stundenzahl zugrunde gelegt. ⁴Weitere Kürzungen (z.B. wegen Zeiten ohne Entgeltbezug) erfolgen nicht. ⁵Beschäftigte, die im Auszahlungsmonat keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistungen haben und deshalb keine Entgeltabrechnung bekommen, erhalten die Einmalzahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen abweichend von Satz 2 jeweils mit ihrer nächsten individuellen Entgeltabrechnung, spätestens mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. Juni 2024.

Berlin, den 13.07.2023

Für den Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.




Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



Gero Kettler
Geschäftsführer

Leipzig, den

Für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Landesverband Sachsen



Ursula-Marlen Kruse
Landesvorsitzende